

Genehmigungsverfahren zu „Sport als 4. Fach der Abiturprüfung

Nach erfolgreicher Beendigung des Erprobungsvorhabens zum 1.8.2008 kann Sport wieder als 4. Fach der Abiturprüfung auf der Basis eines qualitätsorientierten Genehmigungsverfahrens angeboten werden. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Erprobungsvorhabens treten zur langfristigen Sicherung der erreichten Qualitätsstandards – analog den vorliegenden Regelungen für die Leistungskurse - folgende Regelungen zum Genehmigungsverfahren in Kraft:

Kriterien zur Einrichtung eines Abiturfachs Sport im Grund- und Leistungskurs der gymnasialen Oberstufe

- Zur Genehmigung durch die obere Schulaufsicht (§ 7, Abs. 3 APO-GOST und RdErl. vom 1. Mai 2009) muss der Beschluss der Fachkonferenz zur Aufnahme von Sport als 4. Abiturfach vorliegen.
- Das Fach Sport sollte Teil des sportlichen Profils der Schule sein und dauerhaft im Kursangebot der gymnasialen Oberstufe verankert werden, um die Stetigkeit des Kursangebotes an der Schule – und damit auch die Sicherung der Laufbahnen von Schülerinnen und Schülern - gewährleisten zu können.
- Beratungen der Fachkonferenz durch die Fachaufsicht mit Blick auf die Umsetzung der Richtlinien und Lehrpläne im Fach Sport:
 - *Reflektierte Praxis und Theorie-Praxis-Verknüpfung im Unterricht der gymnasialen Oberstufe*
 - *Fachliches Anspruchsniveau und wissenschaftspropädeutisches Arbeiten*
 - *Obligatorik und Lernprogression im vorgesehenen Kursprofil*
 - *Kriteriengeleitete Lernerfolgsüberprüfungen unter Berücksichtigung aller Anforderungsbereiche für die Leistungsbewertung*
 - *Einüben des Umgangs mit Operatoren in Hausaufgaben und Klausuren*
 - *Die Bedeutung dialogisch geführter Kommunikationsprozesse im Sportunterricht für das Gelingen einer mündlichen Abiturprüfung*
- Lehrkräften, die erstmalig einen Abiturskurs Sport unterrichten, wird die mindestens einjährige Mitarbeit in einem Qualitätszirkel empfohlen.

Zur Vorbereitung der Fachkonferenz sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Eine Übersicht über den tatsächlich erteilten Sportunterricht der Sekundarstufen I und Sek II im laufenden Schuljahr. Es wird davon ausgegangen, dass der Sportunterricht in der Sekundarstufe I ungekürzt erteilt wird.
- Der schuleigene Lehrplan Sport für die Sekundarstufen I (unter besonderer Berücksichtigung des IB 10) und Sek II (unter besonderer Berücksichtigung

der pädagogischen Perspektiven und der verschiedenen Bereiche des Faches) und eines Operatorencurriculums Sek I und II.

- Eine knappe Darlegung der Unterrichtsvorhaben in der Jahrgangsstufe 8/9 (G-8) und 9/10 (G-9) mit Angabe der Maßnahmen zur Schaffung inhaltlicher Grundlagen zur Vergleichbarkeit der Anforderungen bezogen auf die pädagogischen Perspektiven und die Bereiche des Faches.
- Eine in der Sportfachkonferenz abgestimmte exemplarische Gestaltung eines Kursprofils in Anlehnung an die Beschreibung der Zielsetzungen in der Beispielsequenz des Lehrplans als Umrissplanung mit Angabe der Maßnahmen zur Vergleichbarkeit der Anforderungen bezogen auf die pädagogischen Perspektiven und die Bereiche des Faches unter Beachtung der inhaltlichen Vorgaben im Zentralabitur.
- Die Maßnahmen der Fachkonferenz hinsichtlich der Leistungsbewertung im Fach Sport unter den Aspekten:
 - *Grundsätze der Leistungsbewertung*
 - *Vielfalt der Leistungsdimensionen*
 - *Formen der Leistungsbewertung*
 - *Kriteriengeleitete Lernerfolgsüberprüfungen*
- Den Entwurf eines - auf das Kursprofil bezogenen - Vorschlags zur Durchführung und Bewertung der praktischen Prüfung im Abitur gemäß Ziffer 5.3.1.1, in dem die vorgesehenen Überprüfungsformen, die Beobachtungsschwerpunkte und die Bewertungskriterien konkretisiert werden.

Jürgen Trockel

Bezirksregierung Düsseldorf

Fachaufsicht Sport, Bezirksregierung Düsseldorf und Köln

Elke Schlecht

Bezirksregierung Arnsberg

Fachaufsicht Sport, Bezirksregierung Arnsberg, Detmold und Münster